

## Bekanntmachung

über Säcke. Vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Alle Säcke (auch Beutel) von mehr als 3800 Quadratcentimeter Sachflächeninhalt, die ganz oder teilweise aus Textilrohstoffen oder aus Papier oder aus sonstigen Textilrohstoffen hergestellt sind, gleichgültig, ob neu oder gebraucht, und unabhängig davon, ob sie vollständig gebrauchsfertig sind oder nicht, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

### I. Reichs-Sachstelle.

§ 2. Zur Sicherstellung des Bedarfs an Säcken wird eine Reichs-Sachstelle für den Verkehr mit Säcken (Reichs-Sachstelle) mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet.

§ 3. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 4. Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen gehört werden. Er ist insbesondere zu hören

1. über die Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlaß die Reichs-Sachstelle ermächtigt ist;
2. über die bei Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätze.

§ 5. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet.

### II. Anzeigepflicht.

§ 6. Die Eigentümer von (leeren oder gefüllten) Säcken sind verpflichtet, die mit Beginn des 1. August 1916 vorhandenen, ihnen gehörigen Mengen nach Anleitung des vorgeschriebenen Vordrucks der Reichs-Sachstelle bis zum 10. August 1916 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Meeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. insgesamt (sämtliche Sorten zusammengerechnet) weniger als 1000 Stücke betragen. Die Bestände der Sachhändler sind jedoch ohne Rücksicht auf die Mindestmenge anzeigepflichtig. Der Reichskanzler kann die Anzeigepflicht anderweit regeln.

§ 7. Am 10. eines jeden Monats haben die Sachhändler und am 10. des ersten Monats eines jeden Kalenderjahres haben die nach § 6 der Anzeigepflicht unterliegenden sonstigen Eigentümer von Säcken ihren derzeitigen Bestand nach Maßgabe der Vorschriften im § 6 erneut der Reichs-Sachstelle anzuzeigen.

§ 8. Die zur Anzeige ihres Bestandes Verpflichteten haben bei der ersten Anzeige anzugeben, wieviel Säcke der verschiedenen Arten sie in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 in ihrem eigenen Betriebe tatsächlich gebraucht haben. Hierbei ist die erfahrungsgemäße, mehrmalige Benutzung desselben Sackes entsprechend zu berücksichtigen.

### III. Abgabebeschränkung und Ueberlassungspflicht.

§ 9. Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Sachstelle oder mit ihrer Genehmigung, sowie an die Meeresverwaltungen und an die Marineverwaltung abgesetzt werden.

§ 10. Die Eigentümer leerer Säcke haben der Reichs-Sachstelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Muster gegen Erstattung der Portofohlen einzusenden und Besichtigung der Säcke zu gestatten. Sie haben die Säcke der Reichs-Sachstelle auf Verlangen käuflich zu überlassen, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruß zu verladen.

Die Säcke sind binnen vier Wochen, nachdem die Ueberlassung verlangt worden ist, abzunehmen.

§ 11. Die Reichs-Sachstelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für die Uebernahmepreise nach Anhörung der Reichs-Sachstelle festsetzen.

§ 12. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die Reichs-Sachstelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; die Reichs-Sachstelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 13. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichs-Sachstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Ueberlassungspflichtigen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsortes endgültig festsetzt.

§ 14. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Reichs-Sachstelle zugeht.

§ 15. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über die Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus dem Verlangen nach käuflicher Ueberlassung, sowie aus der Ueberlassung ergeben.

### IV. Einfuhr von Säcken aus dem Ausland.

§ 16. Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, leere Säcke einführt, ist verpflichtet, den Eingang derselben unter Angabe der Menge, der Arten und Größen, des im einzelnen gezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes der Reichs-Sachstelle unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Gleichzeitig sind Muster der einzelnen Arten zu übersenden. Als Einführender gilt, wer nach Einführung der Ware im Inlande zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inlande, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 17. Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, Säcke einführt, hat sie der Reichs-Sachstelle auf Verlangen ganz oder teilweise zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruß zu verladen.

§ 18. Die Reichs-Sachstelle hat sich binnen zehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster zu erklären, ob sie die Säcke ganz oder teilweise übernehmen will. Geht binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster die Erklärung nicht ein, oder erklärt die Reichs-Sachstelle, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

§ 19. Die Reichs-Sachstelle hat für die von ihr übernommenen Säcke einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Im Streitfalle setzt die für den Ueberlassungspflichtigen zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

§ 20. Der Ueberlassungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Reichs-Sachstelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf die Reichs-Sachstelle gemäß § 13 übertragen. Das Eigentum geht auf die Reichs-Sachstelle in dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht. Die Vorschriften der §§ 14, 15 finden Anwendung.

§ 21. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchführung von Säcken erlassen.

### V. Verbrauchsregelung.

§ 22. Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Reichs-Sachstelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 23. Die Reichs-Sachstelle wird ermächtigt, Bestimmungen über den Absatz von Säcken, insbesondere zwischen den Sachhändlern untereinander, über den gewerbsmäßigen Verkauf von Säcken, über die Wiederherstellung und Sortierung der Säcke, sowie über die den einzelnen Händlern für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung zu erlassen.

Die Reichs-Sachstelle wird ferner ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Verwendung der Säcke zu anderen als den bisherigen Verwendungszwecken verboten oder eingeschränkt wird.

§ 24. Der Bedarf in Säcken, soweit er nicht im freien Verkehr gedeckt werden kann, ist von den Verbrauchern am 20. eines jeden Monats — erstmalig am 20. August 1916 — bei der Reichs-Sachstelle oder einer von ihr ermächtigten Stelle unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden. Die Anmeldung hat den Bedarf für den nächsten Monat zu umfassen und gleichzeitig die Angabe zu enthalten, ob Säcke aus bestimmten Erzfahstoffen gewünscht werden, falls Säcke der angeforderten Art zurzeit nicht verfügbar sein sollten. Die Zumeisung der angeforderten Säcke erfolgt durch die Reichs-Sachstelle an die einzelnen Verbraucher nach Maßgabe der verfügbaren Bestände.

Die Reichs-Sachstelle wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, daß die Anmeldung des Bedarfs durch Berufsorganisationen oder andere Stellen vermittelt und durch sie eine Prüfung des Bedarfsanmeldungen bewirkt wird.

§ 25. Sachhändlern ist der Handel mit Säcken durch die zuständige Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die

Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb dorthin. Die Unterfugung ist im Amtsblatt der zuständigen Behörde und im „Reichsanzeiger“ bekanntzugeben.

Die Unterfugung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handelstreibenden für den unterfugten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Unterfugung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Gegen die Unterfugung des Betriebs ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

### VI. Schlussvorschriften.

§ 26. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 27. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 28. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 6 bis 8 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 9, § 10 Abs. 1, §§ 16, 17 zuwiderhandelt;
3. wer der gegen ihn ergangenen Unterfugung des Handelsbetriebs zuwiderhandelt;
4. wer den von der Reichs-Sachstelle nach § 23 oder von den Landeszentralbehörden nach § 27 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 9 kann neben der Strafe auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 29. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über Uebernahmepreise für gebrauchte Säcke.  
Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 836) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Die Uebernahmepreise für gebrauchte Säcke von mindestens guter Beschaffenheit dürfen nicht übersteigen:

	ungefähre Größe oder Äquivalent	I. Sortg.
a) für Zuckersäcke		
1. Mehlsäcke	65×135	2,10
2. Mehlsäcke	65×110	1,70
3. Mehlsäcke	55×105	1,10
4. Raffinadezuckersäcke	68×115	2,10
5. Sortimentszuckersäcke	68×115	1,50
6. Hülsenfruchtsäcke	75×100	1,55
7. Treber- bzw. Schmelzsäcke	80×130—140	2,20
8. Treber- bzw. Schmelzsäcke	80×110—120	1,20
9. Kleisäcke	70×105	1,10
10. Kleisäcke	65×135	1,30
11. Eyrossäcke	65×135	1,80
12. Kartoffsäcke zum Binden	65×100	0,85
13. Kartoffsäcke zum Nähen	56×100	0,80
14. Graupensäcke	50×100	1,10
15. Meie-Papatasäcke	60×100	0,90
16. Saatsäcke	60×100	1,05
17. Lose Obst- und Zwiebelsäcke	58×100	0,60
18. Festere Obst- und Zwiebelsäcke	58×100	0,75
19. Saatsäcke	45×105	0,70
20. Saatsäcke	50×116	0,90
21. Saatsäcke	65×120—135	1,45
22. Sodasäcke	50×90	0,60
23. Sodasäcke	65×110	0,80
24. Santesäcke	70×95	1,40
25. Santos-Kartoffsäcke	70×95	1,—
26. Bombay- und Köversäcke von Schabohnen, Reis, Sesam und anderen Saaten	70×100—115	2,—
27. Bombay- und Köversäcke von Kava, Palmkernen usw.	70×110—115	1,75
28. Kakaosäcke	75×120	2,30
29. Kakaosäcke	75×105	1,80
30. Rohzucker-Kakuttasäcke, gewaschen oder gebürstet	72×100	1,60
31. Rohzucker-Bombaysäcke, gewaschen oder gebürstet	72×100	1,70
32. Salpetersäcke	65×90	0,85
33. Melassesäcke	58×100	0,75

ungefähre Größe  
oder Äquivalent  
cm

34. Melasse-Kakuttasäcke oder Bombaysäcke	73×105	1,35
35. Thomasmehlsäcke	44—50×90	0,70
36. Zementsäcke	45×85	0,70
37. Zementsäcke	50×95	0,75
38. Häfellsäcke	110×160	2,—
39. Häfellsäcke	100×210	2,20

b) für Baumwollsäcke:

1. Zuckersäcke	68×115	1,60
2. Mehlsäcke	65×135	1,65
3. Mehlsäcke	56×96	0,95
4. Saatsäcke, leicht	56×115	0,60

II. Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Helfferich.

### Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sachstelle.

Auf Grund der durch § 9, § 23 Abs. 2 und § 24 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

§ 1. Anmeldung des Bedarfs an Säcken.

Die monatliche Anmeldung des Bedarfs an Säcken erfolgt seitens der Verbraucher am 20. eines jeden Monats bei der Berufsorganisation, der sie angehören, oder bei der Handelskammer des Bezirks, wenn der Verbraucher keiner Berufsorganisation angehört. Die Berufsorganisationen und Handelskammern haben die Anmeldungen nach Sachsorten und Größen zusammenzufassen und der Reichs-Sachstelle bis zum 25. eines jeden Monats einzureichen.

Die Reichs-Sachstelle ist ermächtigt, die Anmeldung des Bedarfs an Säcken durch die zuständige Berufsorganisation oder Handelskammer des Bezirks auf ihre Angemessenheit nachprüfen zu lassen.

§ 2. Benutzung der Säcke.

Für Nahrungsmittel verwendbare Säcke dürfen zu keinem Zwecke benutzt werden, der sie für den bisherigen Verwendungszweck unbrauchbar macht.

§ 3. Veräußerung leerer Säcke.

Der Verkauf leerer Säcke durch Sachhändler und an Sachhändler ist durch besondere Verfügung geregelt.

Die Genehmigung der Reichs-Sachstelle zur Veräußerung ist nicht erforderlich, wenn:

1. leere Säcke von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher in Mengen bis zu 100 Stück abgesetzt werden,
2. leere Säcke infolge einer beim Verkauf der gefüllten Säcke auferlegten Verpflichtung an den Verkäufer der Ware zu bestimmten Preisen zurückgeliefert werden.

§ 4. Anforderung von Formularen.

Die in der Bekanntmachung des Bundesrats vorgeschriebenen Formulare sind von den amtlichen Handelsvertretungen oder bei der Reichs-Sachstelle, Berlin W. 35, Steglitzer Straße 77/78, anzufordern.

§ 5. Uebergangsbestimmungen.

Um eine Störung des Verkehrs mit Säcken in der Uebergangszeit bis Ende August zu vermeiden, werden sämtliche Sachhändler ermächtigt, im Monat August 1916 bis zu 20 Prozent ihres Sachbestandes an die Verbraucher zu veräußern.

Falls der zur Veräußerung freigegebene Bestand zur Befriedigung des Bedarfs an Säcken im Monat August nicht ausreicht, haben die einzelnen Sachhändler rechtzeitig Anträge auf weitere Freigabe bei der Reichs-Sachstelle einzureichen.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Die Reichs-Sachstelle.

Redell.

### Ausführungsbestimmung II der Reichs-Sachstelle.

Auf Grund der durch die §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

I. Die Sachhändler im Sinne dieser Vorschriften werden in Aufkäufers und Sachhändler eingeteilt.

II. Die Aufkäufer von Säcken dürfen fortan Säcke nur unter nachstehenden Bedingungen erwerben und absetzen:

1. Der Aufkäufer hat für die Säcke einen ihrer Beschaffenheit entsprechenden Preis zu zahlen. Bei Bemessung desselben sind einerseits die im § 11 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers festgesetzten Uebernahmepreise, andererseits die Umwendungen zu berücksichtigen, die der Verkauf, die Sortierung, die Lagerung, die Reinigung und die Wiederinstandsetzung einschließlich eines angemessenen Händlergewinnes erfordern. Letztere betragen pro Sack

- bei einem Einkaufspreis bis zu 0,60 Mk. = 22 Pfg.,
- bei einem Einkaufspreis bis zu 1,00 Mk. = 34 Pfg.,
- bei einem Einkaufspreis von mehr als 1,00 Mk. = 44 Pfg.

2. Der Verkäufer darf die Sacke nur zu den von ihm gezahlten Preisen und nur an einen Sachhändler abgeben, der von der Reichs-Sackstelle als Vermittler zugelassen ist. Der Vermittler hat seine Zulassung dem Verkäufer gegenüber nachzuweisen. Der Vermittler ist verpflichtet, die Sacke abzunehmen und den von ihm als angemessen anerkannten Preis einschließlich der dem Verkäufer zustehenden Gebühr sofort zu zahlen.

3. Der Verkäufer erhält für seine Bemühungen und Unkosten eine Vergütung von 6 Pfg. für jeden Sack bei einem Einkaufspreis bis zu 0,60 Mk., von 8 Pfg. bei einem Einkaufspreis von mehr als 0,60 Mk.

4. Erachtet der Vermittler den gezahlten Einkaufspreis nicht für angemessen, so hat er dies unter Angabe des Wertes der Sacke sofort dem Verkäufer mitzuteilen. Wenn dieser mit dem gebotenen Preis nicht einverstanden ist, hat er die Entscheidung des von der Handelskammer des Bezirkes zu ernennenden Sachverständigen anzurufen. Dieser setzt den Wert der Sacke endgültig fest.

III. Sachhändler können von der Reichs-Sackstelle unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ermächtigt werden, Sacke unter folgenden Bedingungen zu erwerben und abzusetzen:

Die Anträge um Zulassung sind an die Reichs-Sackstelle, Berlin W. 35, Steglitzer Straße 77/78, zu richten; in denselben ist anzugeben, seit wann die Firma als Sachhändler im Handelsregister eingetragen ist und ob die Zulassung als Vermittler oder als Abnehmer im Sinne dieser Vorschriften gewünscht ist.

1. Die Vermittler haben die von den Verkäufern sowie die im freien Verkehr von den Verbrauchern unmittelbar erworbenen Sacke erstmalig zu sortieren, ordnungsmäßig zu lagern, gegen Feuer zu versichern und demnächst in zu vereinbarenden Zwischenräumen einem Abnehmer gegen Erstattung der an den Verkäufer bezahlten Vergütung, sowie gegen Zahlung einer Gebühr frei Bahnhof des Abnehmertortes zu liefern.

Die Gebühr beträgt pro Sack:

- 5 Pfg. bei einem Einkaufspreis bis zu 0,60 Mk.,
- 10 Pfg. bei einem Einkaufspreis bis zu 1,00 Mk.,
- 15 Pfg. bei einem Einkaufspreis von mehr als 1,00 Mk.

2. Wird von dem Vermittler auch die Reparatur der Sacke bewirkt, so erhält derselbe außerdem eine Vergütung von 6 Pfg. für den Sack.

3. Zur Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs, sowie zur Befriedigung der regelmäßigen kleineren Rundschaft können die Vermittler auf ihren Antrag ermächtigt werden, einen bestimmten Prozentsatz ihres Sackbestandes für Rechnung der Reichs-Sackstelle unmittelbar an die Verbraucher zu verkaufen.

Die Anträge sind bei der Reichs-Sackstelle allmonatlich gleichzeitig mit der Vorlage der Bestandsnachweisung einzureichen und haben die Mengen und Sorten genau zu bezeichnen, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Vermittler haben diese Mengen vor dem Verkauf sachgemäß zu sortieren und zu reparieren. Für die sorgfältige Sortierung erhält der Vermittler eine besondere Vergütung von 5 Pfg. für jeden Sack.

Die Reichs-Sackstelle setzt die Bedingungen fest, unter denen die Veräußerung der Sacke zu erfolgen hat.

4. Die Abnehmer dürfen Sacke von den Verkäufern nicht unmittelbar übernehmen. Die Abnehmer haben die von den Vermittlern oder im freien Verkehr von den Verbrauchern unmittelbar erworbenen Sacke, soweit dies noch nicht geschehen, zu reparieren, nach ihrer Güte und Verwendbarkeit gewissenhaft zu sortieren, ordnungsmäßig zu lagern, gegen Feuer zu versichern, der Reichs-Sackstelle am Schluß der monatlichen Bestandsaufnahme zu melden und auf Abzug der Eisenbahnstation oder dem Schiffsanlegeplatz zuzuführen und sachgemäß zu verladen.

5. Die Abnehmer haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben über Art und Beschaffenheit der Sacke.

6. Nimmt die Reichs-Sackstelle trotz zweimaliger Anzeige die Sacke nicht innerhalb von 3 Wochen nach der letzten Anzeige für sich in Anspruch, ist der Abnehmer ermächtigt, die Sacke zu verkaufen.

7. Nimmt die Reichs-Sackstelle die Sacke ganz oder teilweise für sich in Anspruch, so hat sie die im § 11 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers für Sacke gleicher Art und gleicher Größe festgesetzten oder nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Uebnahmepreise dem Abnehmer zu zahlen. Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Verladung der Sacke zu erfolgen.

8. Streitigkeiten zwischen dem Abnehmer und Vermittlern werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dasselbe besteht aus je einem von jeder der beiden Parteien zu ernennenden Schiedsrichter und einem Obmann, der von der Handelskammer des Empfangsortes der Sacke ernannt wird.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Die Reichs-Sackstelle.  
Rebell.

**Bekanntmachung**

Aber Sacke. Vom 1. August 1916.

Auf Grund von § 27 der Bundesratsverordnung vom 27. Juli 1916 über Sacke wird das Folgende bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Provinzialausschuß, zuständige Behörde ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 1. August 1916.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B.: Schliephake.

**An Großh. Polizeiamt Siegen.**

Wir machen Sie auf die Bekanntmachungen besonders aufmerksam zur Bedeutung und Uebervachung der Sachhändler.  
Siegen, den 4. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung**

betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre.  
Vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgendes beschlossen:

Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den im § 2 der Bundesratsverordnung vom 29. Juli 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 485) aufgeführten Fällen Motorboote, die bereits vor dem 15. August 1915 im Verkehre gestanden haben, gegen Widerruf zum Verkehre zuzulassen.

Die Zulassung bedarf in jedem einzelnen Falle der Zustimmung der Landeszentralbehörde.

Der Umfang der Zulassung ist in der Zulassungsbefcheinigung genau zu vermerken.

Berlin, den 27. Juli 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

Die nach der vorstehenden Bekanntmachung zuständigen höheren Verwaltungsbehörden sind die Großh. Kreisämter. Gesuche um Zulassung sind ausschließlich bei diesen durch Vermittelung der Ortsbehörden einzureichen.

Darmstadt, den 4. August 1916.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B.: Bölsinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier: die Selbstverfoger.

Selbstverfoger, die am 15. August 1916 noch nicht im Besitz von Mehl eigener Ernte sind, um das ihnen zuständige Brot herstellen zu lassen, dürfen keine Brotarten erhalten. Die Großh. Bürgermeistereien sind vielmehr verpflichtet, auf Antrag solcher Selbstverfoger diesen mit Mehl auszuliefern.

Das Mehl ist bei den Großh. Bürgermeistereien von den Selbstverfogern anzufordern und die angeforderten Mengen von diesen dem Kommunalverband Siegen, Mehlverteilungsstelle anzumelden.

Die Selbstverfoger müssen das vorschauweise erhaltene Mehl bis zum 15. September 1916 an die Gemeinde zurückerkennen, das zurückernannte Mehl wird den Gemeinden bei der Mehlübereichung für den Monat Oktober angerechnet.

Siegen, den 7. August 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen. J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916.

Gemäß § 63 obengenannter Bekanntmachung (Kreisblatt Nr. 80) bleiben die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 und vom 28. Juni 1915 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, in Kraft, soweit sie nicht geändert oder eräugt worden sind oder werden. Inwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, soweit sie in Kraft bleiben, werden nach § 57 genannter Verordnung bestraft, also mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

Siegen, den 7. August 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen. J. B.: Langermann.

**An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich bekanntzugeben.  
Siegen, den 7. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen. J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Betreffend: Feldbereinigung Lang-Güns; hier den Zuteilungsplan. Die in meiner Bekanntmachung vom 17. Juli 1916 festgesetzte Ausschließungsfrist zur Erhebung von Einwendungen bezieht sich nicht auf diejenigen Grundeigentümer, welche zum Kriegsdienst eingezogen sind und keine Vollmachten oder Aufträge an Verwandte zur Erhebung von Einwendungen gegeben haben.  
Friedberg, den 5. August 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schüttspahn, Regierungsrat.

## Bekanntmachung

über Höchstpreise für Metalle. Vom 31. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914, in Verbindung mit den Bestimmungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 25; 1916 S. 183) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für Kupfer darf nicht übersteigen:

1. für 100 Kilogramm neues Kupfer mit mindestens 99,7 vom Hundert Kupfergehalt 200 M.
2. für 100 Kilogramm neues Kupfer mit mindestens 99,3 vom Hundert Kupfergehalt, für schweres Altkupfer und neue Kupferabfälle 185 M.
3. für 100 Kilogramm neues Kupfer mit mindestens 98 vom Hundert Kupfergehalt, für Weichkupfer, Leichtkupfer, Kupferpäne und sonstiges Altkupfer 170 M.
4. für 100 Kilogramm Kupferinhalt bei sonstigem neuen Kupfer, einschließlich Kupfermatte, Kupfer Regulus, Schwarzkupfer, Zementkupfer und Kupferasche 170 M.

§ 2. Der Preis für 100 Kilogramm Messing darf nicht übersteigen:

1. für neues unverarbeitetes Messing, ungeschmolzenes unverarbeitetes Messing in jeder Form und reine Patronenmessingabfälle, alles mit mindestens 72 vom Hundert Kupfergehalt, und für Tombalabfälle 145 M.
2. für neues unverarbeitetes Messing, ungeschmolzenes unverarbeitetes Messing in jeder Form, altes Messing und Messingabfälle, alles mit mindestens 60 vom Hundert Kupfergehalt und für Hülsen abgeschossener Messingpatronen 130 M.
3. für alles sonstige neue unverarbeitete Messing, alles sonstige ungeschmolzene unverarbeitete Messing in jeder Form, alles sonstige alte Messing und alle sonstigen Messingabfälle, alles mit mindestens 50 vom Hundert Kupfergehalt und für Späne von mindestens 50 vom Hundert Kupfergehalt an 100 M.

§ 3. Der Preis für 100 Kilogramm neuen unverarbeiteten Rotguss, ungeschmolzenen unverarbeiteten Rotguss, neue unverarbeitete Bronze, ungeschmolzene unverarbeitete Bronze, alten Rotguss, alte Bronze, Abfälle, sowie Späne von Rotguss oder Bronze darf nicht übersteigen:

1. bei mindestens 95 vom Hundert Gesamtinhalt an Kupfer und Zinn 170 M.
2. bei mindestens 85 vom Hundert Gesamtinhalt an Kupfer und Zinn 150 M.
3. bei mindestens 70 vom Hundert Gesamtinhalt an Kupfer und Zinn 130 M.

§ 4. Der Preis für 100 Kilogramm Aluminium darf nicht übersteigen:

1. für Püthenaluminium mit mindestens 98 vom Hundert Aluminiumgehalt 325 M.
2. für ungeschmolzenes unverarbeitetes Aluminium, alte Aluminiumlegierungen und Aluminiumabfälle, ausschließlich Aluminiumspäne, alles mit mindestens 92 vom Hundert Aluminiumgehalt 305 M.
3. für ungeschmolzenes unverarbeitetes Aluminium, alte Aluminiumlegierungen, Aluminiumabfälle und Aluminiumspäne, alles mit mindestens 90 vom Hundert Aluminiumgehalt 280 M.
4. für ungeschmolzenes unverarbeitetes Aluminium, alte Aluminiumlegierungen, Aluminiumabfälle und Aluminiumspäne, alles mit mindestens 80 vom Hundert Aluminiumgehalt 250 M.

§ 5. Der Preis für 100 Kilogramm neues unverarbeitetes Nickel, ungeschmolzenes unverarbeitetes Nickel, Nickellegierung, Altmittel, Nickelabfälle und Nickelspäne, alles mit mindestens 90 vom Hundert Nickelgehalt, darf 450 M. nicht übersteigen.

§ 6. Der Preis für 100 Kilogramm Antimon darf nicht übersteigen:

1. für Antimon Regulus (metallisches Antimon) mit mindestens 98 vom Hundert Antimongehalt 150 M.
2. für Antimon Erubum (Schwefelantimon) mit mindestens 68 vom Hundert Antimongehalt 60 M.

§ 7. Der Preis für 100 Kilogramm Zinn darf nicht übersteigen:

1. für neues unverarbeitetes Zinn und ungeschmolzenes unverarbeitetes Zinn, beides mit mindestens 99,5 vom Hundert Zinngehalt 525 M.
2. für neues unverarbeitetes Zinn und ungeschmolzenes unverarbeitetes Zinn, beides mit mindestens 98 vom Hundert Zinngehalt 500 M.
3. für sonstiges neues unverarbeitetes Zinn, sonstiges ungeschmolzenes unverarbeitetes Zinn, Zinnlegierungen, Altmittel, Zinnabfälle und Zinnspäne, alles mit mindestens 96 vom Hundert Zinngehalt 475 M.

§ 8. Die Höchstpreise gelten für alle Waren, die sich im freien Verkehr des Inlandes befinden.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 9. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Beförderungskosten vom Lagerplatze nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501). Vom 31. Juli 1916.

Auf Grund von § 14 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) tritt mit dem 1. August 1916 außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten.

Vom 31. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Metallische Roh- oder Zwischenprodukte, sowie Metalllegierungen der in den §§ 1 bis 7 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 865) genannten Metalle dürfen, soweit für sie nicht dort Höchstpreise festgesetzt sind, zu keinem höheren Preise verkauft werden, als sich aus den festgesetzten Höchstpreisen und einem dem Minderwert entsprechenden Abschlag ergibt. Dies gilt auch für Metalle und Metalllegierungen, die handelsüblich zu den in jener Bekanntmachung genannten Metallarten gerechnet und für geringwertiger als sie angesehen werden.

Unter Metalllegierungen fallen auch Legierungen, die überwiegend aus einem der in jener Bekanntmachung genannten Metalle bestehen.

§ 2. Enthalten metallische Roh- und Zwischenprodukte und Metalllegierungen der in § 1 genannten Art Gold, Silber oder Platin, so darf neben dem aus § 1 sich ergebenden Preise für diese Metalle eine Bezahlung zu Tagespreisen erfolgen.

Enthalten metallische Roh- und Zwischenprodukte und Metalllegierungen der in § 1 genannten Art andere als die im Abs. 1 genannten Metalle, so darf neben den aus § 1 sich ergebenden Preisen für diese Metalle, wenn ihr Gewicht mehr als zwei vom Hundert des Gesamtgewichts ausmacht und ihre Bezahlung handelsüblich ist, eine Bezahlung zu Tagespreisen und, soweit Höchstpreise bestehen, höchstens zu diesen Höchstpreisen erfolgen.

§ 3. Der Käufer kann, wenn er glaubt, daß der vereinbarte Preis die Grenzen der §§ 1, 2 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrags Feststellung des Preises durch die Preisstelle für metallische Produkte in Berlin verlangen; ihre Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Die Preisstelle kann auf Anrufen eines Beteiligten des Reichs-Marineamts, der Kriegsministerien und der militärischen Befehlshaber den angemessenen Preis bestimmen.

Die Preisstelle ist befugt, Beträge, welche über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle; er ernannt ihre Mitglieder und ihren Vorsitzenden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den sich nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung ergebenden Preisen gestatten.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Drucksachen aller Art

liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die  
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7